



Neue Instrumente für die FINMA 2-2 Was gilt für wen?

Urs Zulauf

Das dritte Gesetzespaket wird präsentiert unter dem Titel «Too-big-To-Fail-Regulierung». Es beansprucht damit, zur Lösung des tbtf-Problems beizutragen. Ausschliesslich für systemrelevante Banken gälten aber nur weniger als zehn Prozent der vorgeschlagenen Regeln. Die anderen wären auch auf weitere oder alle Banken und ihre Organe und Mitarbeitenden anwendbar, darunter belastende Vorschriften wie das Verantwortlichkeitsregime und die erweiterten Befugnisse der FINMA zur Frühintervention. Viele Regeln würden sogar alle durch die FINMA Beaufsichtigten treffen, also etwa auch Versicherungsunternehmen und Vermögensverwalter und Finanzmarktinfrastrukturen. Zu diesen umfassend anwendbaren Regeln gehören die ausgedehnten persönlichen Meldepflichten aller Organe und die Befugnis der FINMA zu Verwaltungsbusen, zur Veröffentlichung von Verfahren und zu Zwangsgeldern. Der Bundesrat rechtfertigt den weiten Geltungsbereich mit dem Argument, er sei zweckmässig, von der Rechtsgleichheit geboten, verhältnismässig und würde im wesentlichen nur Rechtsbrecher betreffen. Diese Gründe überzeugen nur zum Teil. Die Belastungen wären abzuwägen gegen mögliche positive Wirkungen der Instrumente. Jedenfalls deckt Titel des Pakets «Too-big-To-Fail-Regulierung» seinen weit darüberhinausgehenden Inhalt nicht korrekt ab. Korrekter wäre «Banken- und Finanzmarktregulierung als Folge des CS-Niedergangs» oder «Stärkung des Too-big-to-fail Dispositivs und der FINMA». Entsprechend wären auch die Ziele der Vorlage anzupassen.

Le troisième paquet législatif est présenté sous le titre « Réglementation "too big to fail" ». Il prétend ainsi contribuer à résoudre le problème du « too big to fail ». Or, moins de 10 % des règles proposées s'appliqueraient exclusivement aux banques d'importance systémique. Les autres s'appliqueraient également à d'autres banques, voire à l'ensemble des banques, ainsi qu'à leurs organes et à leurs collaborateurs, y compris des dispositions contraignantes telles que le

régime de responsabilité et les compétences élargies de la FINMA en matière d'intervention précoce. De nombreuses règles concerneraient même tous les assujettis à la surveillance de la FINMA, c'est-à-dire également les compagnies d'assurance, les gestionnaires de fortune et les infrastructures des marchés financiers. Parmi ces règles à champ d'application étendu figurent les obligations étendues de déclaration personnelle incombant à tous les organes, ainsi que le pouvoir de la FINMA d'infliger des amendes administratives, de rendre publiques les procédures et d'imposer des astreintes. Le Conseil fédéral justifie ce large champ d'application en faisant valoir qu'il est approprié, qu'il s'impose au nom de l'égalité devant la loi, qu'il est proportionné et qu'il ne concernerait pour l'essentiel que les contrevenants. Ces arguments ne sont que partiellement convaincants. Il conviendrait de mettre en balance les contraintes avec les effets positifs potentiels de ces instruments. Quoi qu'il en soit, le titre « Réglementation "Too big to fail" » ne rend pas correctement compte du contenu du paquet, qui va bien au-delà. Il serait plus juste de l'intituler «Réglementation des banques et des marchés financiers à la suite de la faillite du CS» ou « Renforcement de la FINMA ». Les objectifs du projet devraient également être adaptés en conséquence.

The third legislative package is being presented under the title "Too-Big-To-Fail Regulation." It thus aims to help solve the TBTF problem. However, less than 10 percent of the proposed rules would apply exclusively to systemically important banks. The others would also apply to other or all banks, as well as their governing bodies and employees, including onerous provisions such as the accountability regime and FINMA's expanded powers for early intervention. Many rules would even affect all entities supervised by FINMA, including, for example, insurance companies, asset managers, and financial market infrastructures. These broadly applicable rules include the extensive personal reporting obligations for all governing bodies and FINMA's authority to impose administrative fines, publish proceedings, and impose penalty payments. The Federal Council justifies the broad scope by arguing that it is appropriate, required by the principle of equality before the law, proportionate, and would essentially affect only those who violate the law. These reasons are only partially convincing. The burdens would need to be weighed against the potential positive effects of these measures. In any case, the

title of the "Too Big to Fail Regulation" package does not accurately reflect its content, which goes far beyond that. A more accurate title would be "Banking and Financial Market Regulation in the Wake of the CS Collapse" or "Strengthening the "too big to fail" framework and FINMA". Accordingly, the bill's objectives would also need to be adjusted.

Ziele der geplanten «tbtf Regulierung»

(1) Erinnern wir uns an den Auslöser der Regulierungswelle. Es war der Niedergang der Credit Suisse und ihre durch die Bundesbehörden orchestrierte Zwangsübernahme durch die UBS. In diesem Prozess waren auch die SNB (ausserordentliche Liquiditätshilfen von maximal 168 Mrd. Franken) und der Bund (Garantien von maximal 70 Mrd. Franken) an zusammen maximal 148 Tagen einem finanziellen Risiko ausgesetzt. Die kurze Dauer liess sich freilich nicht voraussehen und die Höhe des Risikos hätte auch noch höher sein können.

(2) Das soll sich möglichst nicht noch einmal ereignen. Der Bundesrat präsentierte das dritte Gesetzspaket (hier «FINMA-Vorlage» genannt) in seiner Medienmitteilung denn auch unter dem Titel «Too-Big-To-Fail-Regulierung». Also ist anzunehmen, die neuen Regeln sollen das tbtf-Problem lösen. Worin besteht dieses?

(3) Wenn ich das richtig verstehe, ungefähr und zugespitzt so: systemrelevante Banken sind zu gross und zu vernetzt, um ohne volkswirtschaftlichen Schaden in Konkurs zu gehen. Dies zwingt den Staat, Steuermittel zu ihrer Rettung einzusetzen. Dies wiederum setzt falsche Anreize für die Bankmanager. Sie können gefahrlos zu hohen Risiken eingehen. Geht es gut, erhalten die Aktionäre hohe Dividenden und sie selbst hohe Boni. Geht es schlecht, wird die Bank vom Staat gerettet.

(4) In diesem Sinne umschreibt auch der Bundesrat im Erläuterungsbericht das Ziel dieser «tbtf Regulierung»: «Das «Massnahmenpaket zur Stärkung des TBTF-Dispositivs... soll (1) Risiken für die Stabilität des schweizerischen Finanzsystems vermindern, (2) die Fortführung volkswirtschaftlich wichtiger Funktionen gewährleisten und (3) staatliche Beihilfen vermeiden.» (S. 5).

(5) Wenn dies das Ziel ist, sollte das Gesetzspaket streng nach Montesquieu nur Regeln enthalten, welche realistischerweise helfen könnten, dieses zu

erreichen. Und die Regeln sollten nur auf Unternehmen und Personen anwendbar sein, welche dieses Ziel gefährden könnten.

Ankündigungen zum Geltungsbereich

(6) Erinnern wir uns auch an die Ankündigungen zum Geltungsbereich der neuen Regeln. Sie sollten die aufgeregten Gemüter der Finanzplatzakteure beruhigen, welche nicht kollektiv für die Fehler der Credit Suisse mit einschneidenden neuen Regulierungen «bestraft» werden wollten.

(7) So meinte die Präsidentin der CS-PUK im Ständerat im März 2025: «Die Empfehlungen und Vorstösse der PUK betreffen die Regulierung von systemrelevanten Banken (SIB) und in einigen Fällen diejenige von global systemrelevanten Banken (G-SIB), bei letzteren müsste ich eigentlich im Singular sprechen. Banken, die von den Behörden nicht als systemrelevant eingestuft werden, sind von den Empfehlungen und Vorstössen nicht erfasst.»?

(8) Oder die Sprecherin zum PUK-Bericht im Nationalrat: «Ich möchte hier noch einmal betonen, was ich bereits in meinem Eingangsstatement gesagt habe: Alle Massnahmen und Empfehlungen hat die PUK explizit für die systemrelevanten Banken, für die SIB oder gar für die eine G-SIB, die wir noch haben, formuliert, also nicht für die kleineren Banken, sondern explizit für SIB oder die G-SIB.»

(9) Die FINMA und ihr folgend der Bundesrat sahen das aber schon von Beginn weg nicht so eng. Wie in früheren Kommentaren zu seinen Berichten vom April 2024 und Juni 2025 («Eckwerte») geschildert, schlug der Bundesrat von Anfang an neue Regeln für den ganzen Finanzplatz vor.

(10) Kaum überraschend bleibt er auch in der «FINMA-Vorlage» bei dieser Linie. Wir kommen auf die Gründe des Bundesrates dazu zurück. Zuerst aber ein Blick auf den Geltungsbereich der Massnahmen entlang der im vorderen Kommentar dargestellten Themenfelder:

(Fast alle) Corporate Governance Regeln für alle Banken

(11) Die neuen Regeln zur Stärkung der Corporate Governance sollen grundsätzlich für *alle Banken* gelten. Von diesem Grundsatz sieht der Entwurf zwei Ausnahmen vor:

- Das neue *Verantwortlichkeitsregime* und die damit verbundene soll nur für alle «*Banken mit komplexer Organisation*» gelten. Nach Ansicht des Bundesrates seien dies alle Banken mit mehr als 250 Mitarbeitenden. Dies will der Bundesrat dann in einer Verordnung festhalten. Ohne einzelne Raiffeisenbanken dürften dies rund 50 Banken sein, also fast ein Viertel aller derzeit 227 bewilligten Banken. Der Erläuterungsbericht macht dazu aber keine Angaben.
 - Die *Vergütungsregeln* gälten zwar grundsätzlich für alle, verschärfte Regeln (zwingende Aufschübe von Boni und Rückforderungsmöglichkeit) aber nur für systemrelevante Banken. Die Einhaltung der allgemeinen Regeln erwartet die FINMA nach ihrem Rundschreiben bereits heute. Die formelle Verankerung im Gesetz und die daran anschliessende Verordnung und Aufsichtspraxis dürften aber gegenüber heute zu höheren Anforderungen führen.
- (12) Alle anderen neuen Corporate Governance Regeln sollen für *alle Banken* gelten:
- Die neuen *Sorgfaltspflichten* träfen für alle Gewährsträger aller Banken. Verletzen sie diese Pflichten, müssten die Banken sie zwingend disziplinieren. Sanktionen der FINMA können dazu kommen.
 - Auch die Regeln zu *Bankbewilligung, Organisation und Risikomanagement* sollen für alle Banken gelten. Auch hier soll es aber nach dem Erläuterungsbericht im Wesentlichen um eine formelle gesetzliche Verankerung von Regeln aus Verordnungen und Rundschreiben gehen. Aber auch hier dürfte sich die Aufsichtspraxis verschärfen.

Instrumente zur Stärkung der Aufsicht für alle Banken oder sogar für alle Beaufsichtigten

- (13) Alle neuen eigentlichen Aufsichtsinstrumente der FINMA sollen für *alle Banken* oder sogar für *alle Beaufsichtigten* gelten. Mit einer Ausnahme: nur bei systemrelevanten Banken soll die FINMA *Eigenmittelerleichterungen* zeitlich begrenzen und veröffentlichen müssen.
- (14) Die beiden neuen Instrumente zur *Frühintervention* mit Umkehr der Regeln über die

aufschiebende Wirkung einer Beschwerde soll die FINMA bei dagegen allen Banken anwenden können.

(15) Die übrigen neu vorgesehenen Instrumente der FINMA sollen nicht nur für alle Banken, sondern für *alle nach den Finanzmarktgesetzen Beaufsichtigten bzw. ihren Organen und Mitarbeitenden* gelten. Also z.B. auch *Versicherungsunternehmen, Vermögensverwalter und Finanzmarktinfrastrukturen*. Das gilt insbesondere für die «*pekuniären Verwaltungs-sanktionen*», die «*Zwangsgelder*», die *Berufs- und Tätigkeitsverbote* bei Verletzung interner Vorschriften, die *erweiterten Mitwirkungspflichten*, die *öffentliche Information über Verfahren* und die auf alle Mitarbeitenden ausgedehnte *Gewinneinziehung*.

Liquiditätssicherung in der Krise für alle Banken

(16) Die Massnahmen zur Erleichterung des Zugangs zur Liquiditätshilfe der SNB sollen ebenfalls für *alle Banken* gelten. Diese Regeln sollen das Leben der Banken in einer Krise erleichtern. Gratis kommt auch dies nicht, sondern es braucht Vorbereitungsarbeiten. Wie aufwendig insbesondere die Informationspflichten sein werden, muss sich zeigen.

(17) Die Arbeiten zur Vorbereitung von zentralbankfähigen Vermögenswerten sind Gegenstand der vom Bundesrat zusammen mit der FINMA-Vorlage ebenfalls veröffentlichten Vorschlags Änderung der Liquiditätsverordnung. Nach dem Entwurf sollen nur Banken der Aufsichtskategorien 1 bis 2 nach dem Anhang 3 zur Bankenverordnung diese Vorbereitungsarbeiten vornehmen müssen (Art 17u VE-LiqV).

Stabilisierungsplanung für SIBs und Abwicklung für alle Banken und Beaufsichtigten

(18) Die neuen Regeln zur *Stabilisierungs- und Abwicklungsplanung* sollen nur für *systemrelevante Banken* gelten.

(19) Die teilweise ebenfalls geänderten zur Sanierung (neu «Abwicklung») wären aber wie heute auf *alle Banken* anwendbar. So kann die FINMA künftig ein «*Abwicklungsverfahren*» einleiten, wenn bei einer insolventen nicht systemrelevanten Bank die Aussicht auf einen «*geordneten Marktaustritt*» besteht. Auch bei diesen sollen die «*Gläubigerinnen und Gläubiger*» einen Abwicklungsplan künftig ebenfalls nicht mehr ablehnen können. Wegen der Verweisungen im Finanzinstituts- und Finanzmarktinfrastukturgesetz

auf die Insolvenzregeln des Bankengesetzes gelten die Neuerungen künftig auch für Fondleitungen und Wertpapierhäuser sowie Finanzmarktinfrastrukturen.

Einlegerschutz

(20) Die neuen Regeln zum Einlegerschutz sollen für Einlagen bei *allen Banken* gelten, was absolut Sinn macht.

Zusammenarbeit zur Prävention und Bewältigung von Finanzkrisen

(21) Diese langfädigen neuen Bestimmungen sind zwar ausgerichtet auf Probleme von systemrelevanten Banken. Aber es geht um die «*Prävention und Bewältigung von Finanzkrisen*». Der «*Finanzstabilitätsrat*» und der «*Finanzstabilitätsrat*» müssen sich demnach um alles kümmern, was eine Krise auslösen könnte oder von der Krise betroffen ist.

(22) Alle von einer solchen Krise betroffenen «*Finanzmarktteilnehmer*» d.h. nicht nur Banken und andere Beaufsichtigte könnten demnach Gegenstand des Informationsaustausches zwischen FINMA, SNB und EFD werden.

(23) Mögen wir von einer neuen Regionalbankenkrisis wie in den 90er Jahren verschont bleiben. Gäbe es aber eine solche, müsste die FINMA alle zur Krisenbewältigung nötigen Angaben einschliesslich Daten zu einzelnen Banken nicht nur der SNB, sondern auch dem EFD übermitteln. Das Netz der impliziten Staatsgarantie wird immer weiter. Denn Information gibt Macht und Verantwortung.

TBTF-Berichte ans Parlament

(24) Eine ganz ähnliche Überlegung gilt zudem für die neue Pflicht der FINMA dem Parlament jährlich über die Umsetzungen der TBTF-Regeln zu berichten. Erwartet wird ein schriftlicher und vertraulicher Bericht, der vom Parlament nicht öffentlich beraten werden soll.

(25) Die FINMA soll über ihre «*Aufsicht über die systemrelevanten Banken*» berichten. Sie soll aber auch über die Anwendung aller Aufsichtsinstrumente wie pekuniäre Verwaltungssanktionen, Berufsverbote, Einziehungen u.a. berichten. Unklar ist beim jetzigen Text ob dies auch Massnahmen gegen andere Banken umfassen soll (Art. 52b VE-BAnkG).

Erbsenzählen: 92 Prozent der neuen Regeln gelten für alle Banken oder alle Beaufsichtigten

(26) Zählen wir Erbsen in Form von Gesetzesartikeln, die neu eingefügt oder geändert werden sollen. Beschränken wir uns dabei auf das dritte Gesetzespaket («FINMA-Vorlage») und darin auf das Bankengesetz (BankG) und Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG). Der Vernehmlassungsentwurf (VE-BankG) schafft oder verändert insgesamt 97 Artikel in diesen beiden Gesetzen: 65 im BankG und 31 im FINMAG (ohne aufgehobene oder bloss in einer Sprache geänderte Bestimmungen und Übergangsbestimmungen). Nur 8 dieser 97 Artikel betreffen ausschliesslich systemrelevante Banken. Das sind etwas über 8 Prozent.

(27) Die anderen 89 Artikel betreffen alle Banken und 31 davon zudem auch alle durch die FINMA Beaufsichtigten, wenn auch in unterschiedlichem Umfang.

Gewichtige neue belastende Regeln für den ganzen Finanzplatz

(28) Erbsenzählen ist wenig sinnvoll. Die Zahl der anwendbaren Bestimmungen mag zwar ein Indiz für die Betroffenheit aller nicht-systemrelevanten Banken und aller Beaufsichtigten sein. Wesentlicher ist aber eine wertende Betrachtung.

(29) Auch diese führt aber zum Schluss: die geplanten Regeln bringen neue und nicht unwesentliche regulatorische Belastungen für alle Banken und Beaufsichtigten. Zu nennen sind insbesondere folgende geplante Instrumente:

- Das *Verantwortlichkeitsregime* für alle Banken mit komplexer Organisation. Es wird viel Papierarbeit für fast ein Viertel aller Banken bringen.
- Die *Frühintervention* der FINMA. Die FINMA wird sie nicht nur anwenden wollen, sondern auch anwenden müssen. Das wird den Aufsichtsdialog und -prozess verändern und könnte ihn aggressiver machen.
- Die *pekuniären Verwaltungssanktionen*. Sie werden die bestehenden Sanktionsinstrumente nicht ersetzen, sondern kommen noch dazu.
- Die persönliche Pflicht für alle Gewährspersonen, der FINMA proaktiv und unverzüglich für die Aufsicht wesentliche *Vorkommnisse zu melden*. Je nach Umsetzung wird dies viel Stress unter den

Geschäftsleitungen verursachen, wenn diese erste Hinweise möglicher Aufsichtsrechtsverletzungen erhalten.

- Die gut gemeinte «*gütliche Einigung*» kann zu noch mehr Verfahren der FINMA und hohen Druck auf die Beaufsichtigten führen, schnell Vorwürfe zu akzeptieren und Mitarbeitende zu sanktionieren.

(30) Für eine abschliessende Beurteilung des Geltungsbereichs der vorgeschlagenen Regulierung ist es allerdings noch zu früh. Abzuwägen wären diese Auswirkungen gegen mögliche positive Wirkungen der einzelnen Instrumente.

(31) Die Beurteilung erlaubt aber eine Aussage: die Vorlage betrifft bei weitem nicht nur systemrelevante Banken, sondern betrifft wesentlich auch andere Banken und Beaufsichtigte und damit den ganzen Finanzplatz.

Zweckmässig, verhältnismässig, rechtsgleich und nur Rechtsbrecher betroffen

(32) Der Bundesrat rechtfertigt den weiten Geltungsbereich in seiner Medienmitteilung so: «*Die vorgesehenen Massnahmen sollen möglichst gezielt für systemrelevante Banken eingeführt werden. Einzelne Massnahmen gelten auch für weitere Banken und Finanzinstitute, wenn eine Eingrenzung auf systemrelevante Banken nicht zweckmässig und mit Blick auf die Rechtsgleichheit schwer zu begründen wäre. Diese Massnahmen sind wo möglich proportional ausgestaltet oder betreffen die Beaufsichtigten nur direkt, wenn es zu Fehlverhalten oder einem Verstoss gegen Aufsichtsrecht kommt.*»

(33) Korrekt wäre die Aussage, *einzelne Massnahmen* gälten nur für SIBs, die *grosse Mehrheit der Massnahmen* für alle Banken und Beaufsichtigte. Aber lassen wir kleingeistiges Nörgeln.

(34) Der Bundesrat hält also den weiten Anwendungsbereich der geplanten Instrumente als *zweckmässig* und durch die *Rechtsgleichheit* geboten. Das Argument hat etwas. So wäre es in der Tat eigenartig, der FINMA eine Bussenkompetenz zu erteilen, welche sie nur gegen vier Beaufsichtigte anwenden könnte. Die andere Frage ist, ob die Bussenkompetenz an sich sinnvoll ist. Dazu später.

(35) Weiter fügt der Bundesrat an, die Massnahmen seien «*wo möglich proportional ausgestaltet*».

Tatsächlich findet sich der Ausdruck «verhältnismässig» oder «proportional» über 50-mal im Erläuterungsbericht. Damit begründet der Bundesrat insbesondere ein auf alle Banken anwendbares Verantwortlichkeits- und strenges Vergütungsregime. Oder den Verzicht auf eine Direktvergabe der ordentlichen Prüfmandate durch die FINMA. Oder das Instrument der non-action letters. Auch verspricht er eine verhältnismässige Umsetzung der neuen Regeln in seinen Verordnungen und durch die FINMA. Wir werden sehen.

(36) Als letztes argumentiert der Bundesrat, viele Instrumente würden die Beaufsichtigten nur betreffen, wenn sie gegen Aufsichtsrecht verstossen würden. Die Rechtschaffenen hätten also nichts zu befürchten.

(37) Kein Problem also für die aufsichtsrechtstreu grosse Mehrheit der Banken und Finanzinstitute? Warten wir ihre Reaktion ab. Wie in einem anderen Kommentar beschrieben, ist das Risiko jedenfalls für Banken und Banker gar nicht so klein, in ein Enforcementverfahren der FINMA zu geraten. Ihr Fehlverhalten ist einer der Gründe. Ein anderer sind die in verschiedenen Bereichen massiv gestiegenen Erwartungen der FINMA ohne wesentliche Änderung der gesetzlichen Anforderungen. So im Bereich Geldwäscherei, Sanktionen und Umgang mit Rechts- und Reputationsrisiken.

(38) Das Argument, nur Beaufsichtigte und Personen mit Fehlverhalten seien betroffen, ist zudem etwas schillernd. Es könnte auch zur Rechtfertigung jeder beliebigen Strafdrohung dienen. Einschliesslich der Todesstrafe: wer nicht mordet, hat nichts zu befürchten. Damit will ich die neuen Sanktionen nicht mit der Todesstrafe vergleichen.

«TBTF» als Titel der Vorlage irreführend

(39) Blicken wir zurück auf das eingangs genannte Ziel der geplanten Gesetzgebung nämlich die «Stärkung des tbtf Dispositivs». Damit verbunden sind zwei Fragen:

- Enthält die Vorlage nur Regeln, welche realistisch helfen könnten, dieses zu erreichen? Diese Frage sei in späteren Kommentaren zusammen mit den einzelnen Massnahmen diskutiert.
- Sind die Regeln nur für Unternehmen und Personen anwendbar, welche dieses Ziel gefährden

könnten? Die Antwort darauf ist wie dargestellt ein ziemlich klares nein. Es ist nicht ersichtlich, wie die meisten der von einem Grossteil der geplanten Massnahmen Betroffenen die Finanzstabilität ernsthaft gefährden könnten.

(40) Dieses Fazit spricht aber nicht für sich allein gegen die geplanten Massnahmen. Aber es wäre ehrlicher, den Titel künftiger Medienmitteilung anzupassen: Statt «*Too-Big-To-Fail-Regulierung*» etwa «*Banken- und Finanzmarktregulierung als Folge des CS-Niedergangs*» oder «*Stärkung des Too-big-to-fail Dispositivs und der FINMA*». Ein Titel in diesem Sinne wäre ehrlicher und würde den gesamten Inhalt des Pakets besser wiedergeben.

(41) Zugegeben es sind Nuancen, aber wichtige. Wenn der Bundesrat das Ganze als reine tbtf-Regulierung darstellt, muss er die Frage beantworten, ob es zum Erreichen tbtf-Ziels notwendig ist, den Zaun so weit zu stecken. Die Antwort wird nicht einfach sein.

(42) Mit dem Titel müssten auch die Ziele der Vorlage angepasst werden. Wie wäre «*Verminderung der tbtf-Risiken und Stärkung der FINMA durch zusätzliche im Ausland verbreitete Aufsichts- und Sanktionsinstrumente*»? Dies wäre dann eine aufrichtigere und zutreffendere Diskussionsgrundlage.

Ausblick

(43) Lesen Sie im nächsten Kommentar:

Bankbewilligung, Gewähr und Corporate Governance: alter Wein in neuen Schläuchen?